

Brüssel, den 9. Juli 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0125 (COD)

10801/18
ADD 2

CODEC 1229
POLMIL 100
COMPET 502
CFSP/PESC 664
CSDP/PSDC 392
COPS 252
EUMC 120
ECOFIN 702
IND 190
MI 516
RECH 328
EMPL 374

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung der Kommission mit Unterstützung des Europäischen Parlaments über die Durchführung des Programms

Um das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich effizient durchführen und vollständige Kohärenz mit anderen Initiativen der Union gewährleisten zu können, beabsichtigt die Kommission, das Programm im Wege der direkten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung durchzuführen.

Erklärung der Kommission zur Erstellung und Annahme des Arbeitsprogramms des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich

Gemäß Artikel 188 der Verordnung Nr. 1268/2012 obliegt der Kommission die Erstellung des Arbeitsprogramms. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Auflistung der Prioritäten in der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich nicht erschöpfend sein sollte; ihres Erachtens sollte der vorliegende Fall daher keinen Präzedenzfall im Hinblick auf den Umfang der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse darstellen.

Erklärung der Kommission über die Auswahl von Sachverständigen für die Bewertung von Vorschlägen im Rahmen des Programms im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren

Die Kommission wird sicherstellen, dass die aus der Datenbank unabhängiger Sachverständiger nach Artikel 15 ausgewählten Sachverständigen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie über die notwendige Erfahrung verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Kommission kann hierfür – unter vollständiger Einhaltung der Haushaltsordnung – auf alle einschlägigen Quellen einschließlich etwaiger im Besitz der Mitgliedstaaten befindlicher Informationen zurückgreifen.

Die Kommission wird sicherstellen, dass die Rückmeldungen der Mitgliedstaaten zu den Qualifikationen der Sachverständigen in der Datenbank unabhängiger Sachverständiger so weit wie möglich berücksichtigt werden.
